

**Fragen rund um den Schuttschirm für Physiotherapiepraxen -  
Ausgleichzahlung und Hygienepauschale  
(Stand 13. Mai 2020):**

**Wann tritt die Rechtsverordnung (Verordnung zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen für Heilmittelerbringer) des Bundesministeriums für Gesundheit in Kraft?**

Die Verordnung wurde am 04. Mai 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht und tritt damit einen Tag später, am 05. Mai, in Kraft.

**Was hat es mit der Durchführungsbestimmung zur Rechtsverordnung auf sich?**

Bis zum 15. Mai 2020 muss laut Covid-19-Schutzverordnung der GKV-Spitzenverband die interne Umsetzung der Beantragung, Prüfung, Ermittlung der Ausgleichszahlung und deren Auszahlung in einer sogenannten Durchführungsbestimmung festgelegt haben. Dieses Papier ist die Arbeitsgrundlage für die Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen (ARGE) in den einzelnen Bundesländern.

**Fragen rund um die Ausgleichszahlung:**

**Ab wann können Praxisinhaber einen Antrag auf Ausgleichszahlung stellen?**

Die Verordnung sieht vor, dass dies ab dem 20. Mai 2020 bis zum 30. Juni 2020 möglich sein wird. Das entsprechende Antragsformular und die genaue Abwicklung werden aktuell vom GKV-Spitzenverband in der Durchführungsbestimmung festgelegt.

**Wo muss ich den Antrag stellen und wo finde ich das entsprechende Antragsformular?**

Sie müssen den Antrag bei der für Zulassungsfragen zuständigen Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen (ARGE) in Ihrem Bundesland stellen. Kontaktdaten zu der ARGE vor Ort und weitere Informationen gibt es hier: <https://www.zulassung-heilmittel.de/>

**Was passiert, wenn ich meinen Antrag vor dem 20. Mai einreiche?**

Alle vor diesem Datum eingereichten Anträge werden von den Krankenkassen **nicht** bearbeitet.

**Wie hoch ist die Ausgleichszahlung, die Praxisinhaber erhalten?**

Die Ausgleichszahlung wird als Einmalzahlung gewährt und beträgt 40 % der Vergütung, die der Leistungserbringer im 4. Quartal 2019 gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet hat. Praxen, die zwischen dem 01. Oktober 2019 und dem 31. Dezember 2019 zugelassen wurden, erhalten ebenfalls 40 Prozent der im vierten Quartal abgerechneten Vergütung, mindestens aber 4.500 Euro.

Den Betrag von 4.500 Euro erhalten auch die Praxen, die im Zeitraum 01. Januar 2020 bis zum 30. April 2020 zugelassen wurden. Wer im Mai 2020 zugelassen wurde, kann mit einer Ausgleichszahlung in Höhe von 3000 Euro rechnen.

Erfolgt die Zulassung erst im Juni 2020, ist eine Einmalzahlung von 1.500 Euro vorgesehen.

### **Haben auch Freie Mitarbeiter einen Anspruch auf die Ausgleichszahlung?**

Anspruchs- und damit antragsberechtigt sind ausschließlich zugelassene Praxen. Wenn ein Praxisinhaber die Ausgleichszahlungen anteilig an seine freien Mitarbeiter weitergibt, wäre das eine freiwillige Leistung.

### **Haben Ambulanzen in Krankenhäusern einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen?**

Ja, wenn die Ambulanz eine Zulassung gemäß § 124 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SGB V erteilt bekommen hat.

### **Wie wird die Höhe des Betrages ermittelt?**

Die Berechnung der Ausgleichszahlung läuft nach aktuellen Informationen weitestgehend automatisiert ab, das heißt, es wird lediglich geprüft, ob eine Zulassung vorliegt und, ob im vierten Quartal 2019 Abrechnungen vorgenommen worden sind. Abgestellt wird dabei auf das Abrechnungsdatum. Daraus errechnet sich dann die Höhe des Auszahlungsbetrages.

### **Muss die Zahlung aus dem Schutzschirm versteuert werden?**

Ja, die Ausgleichszahlung wird nach Auskünften verschiedener Steuerberater dem Konto „Sonstiger Ertrag“ zugeordnet.

### **Was ist, wenn ich im vierten Quartal gar keine Abrechnung vorgenommen habe?**

Eine Härtefallregelung, so wie von uns gefordert, sieht die Rechtsverordnung bedauerlicherweise nicht vor. Es ist zu vermuten, dass die Krankenkassen deshalb auch leider keine Ausnahmen zulassen werden. Praxisinhabern, die voraussichtlich keinen Anspruch auf die Ausgleichszahlung in Höhe der 40 Prozent haben, weil ein Mitgesellschafter im vierten Quartal 2019 aus der Praxis ausgeschieden ist und der Praxis deshalb eine neue Zulassung erteilt wurde, bitten wir aktuell um etwas Geduld. PHYSIO-DEUTSCHLAND hat zu dieser Problematik bereits den GKV-

Spitzenverband angeschrieben und einen Vorschlag unterbreitet, wie man das Problem, dass für diese Praxen mit Blick auf die Höhe der Ausgleichszahlung entsteht, kurzfristig lösen könnte.

PHYSIO-DEUTSCHLAND wird auch weiterhin gegenüber der Politik und den Kostenträgern auf eine Lösung für Härtefälle drängen.

### **Auf welches Bankkonto wird die Ausgleichzahlung überwiesen?**

Laut Rechtsverordnung wird die Ausgleichzahlung ausschließlich auf die dem Institutionskennzeichen hinterlegte Bankverbindung überwiesen. Während bei den Selbstabrechnern die Bankverbindungen aktuell sein dürften, sollten Praxisinhaber, die über ein Abrechnungszentrum abrechnen, die dem IK hinterlegte Bankverbindung vorsorglich auf Aktualität prüfen. Alle Infos dazu gibt es in dieser Meldung auf unserer Homepage: <https://www.physio-deutschland.de/fachkreise/news-bundesweit/einzelansicht/artikel/wichtiger-hinweis-bankdaten-hinter-ik-nummer-vor-beantragung-der-ausgleichzahlung-pruefen.html>

### **Warum werden die Umsätze aus Privatleistungen nicht mit berücksichtigt bei der Höhe der Ausgleichszahlung?**

Die Schutzschirme für Krankenhäuser, Ärzte, Pflegeeinrichtungen, stationäre Reha- und Vorsorgeeinrichtungen und eben auch der für Heilmittelerbringer werden von den gesetzlichen Krankenkassen beziehungsweise Pflegekassen finanziert. Die Finanzierung erfolgt damit aus den Pflichtbeiträgen gesetzlich kranken-/pflegeversicherter Patienten. Nach den neuen gesetzlichen Regelungen sind in allen Leistungsbereichen (Krankenhäuser, Ärzte, Zahnärzte, stationäre Reha- und Vorsorgeeinrichtungen) deshalb auch ausschließlich Leistungserbringer ausgleichsberechtigt, die zugelassen sind und gesetzlich versicherte Patienten behandeln/pflegen. Grundlage der Berechnung der Ausgleichszahlungen sind die Umsätze aus der Behandlung/Pflege von Patienten der gesetzlichen Kranken- bzw. Pflegeversicherung. Bei dem Schutzschirm für Heilmittelerbringer wird von diesem Grundsatz nicht abgewichen. Die Zahlungen kompensieren die Umsatzauffälle, die aus der Nicht-Behandlung gesetzlich versicherter Patienten während der Corona-Krise resultieren.

Aktuell ist die Private Krankenversicherung nicht bereit, „ihre“ Vertragspartner (Krankenhäuser, Ärzte, Zahnärzte, Heilmittelerbringer) mit Ausgleichszahlungen zu unterstützen, so die Ergebnisse unserer bisherigen Gespräche mit Vertretern der PKV.

### **Muss ich das Geld, das ich im Rahmen der Ausgleichszahlung von den Krankenkassen erhalte, wieder zurückzahlen?**

Nein, bei den Ausgleichszahlungen handelt es sich um Zahlungen, die nicht rückerstattet werden müssen. Eine Anrechnung anderer finanzieller Hilfen wie der Soforthilfe oder dem Kurzarbeitergeld (KuG) findet ebenfalls nicht statt.

**Fragen rund um die Hygienepauschale:**

**Wie hoch ist die Hygienepauschale?**

Aktuell sieht die Verordnung eine Hygienepauschale für den zu erbringenden Mehraufwand durch Schutzmaßnahmen von 1,50 Euro pro Verordnung vor.

**Für welche Verordnungen beziehungsweise in welchem Zeitraum kann diese Pauschale abgerechnet werden?**

Die zusätzliche Pauschale kann vom 05. Mai 2020 bis einschließlich 30. September 2020 für jede Verordnung geltend gemacht werden, die in diesem Zeitraum abgerechnet wird. Die neue Positionsnummer für diese Leistung lautet 29944. Über die weiteren Abrechnungsmodalitäten wird der GKV-Spitzenverband in Kürze informieren.

**Wo muss die Position für die Hygienepauschale eingetragen werden auf dem Rezept?**

Auf der Vorderseite des Verordnungsvordrucks, in einem der beiden Felder „Heilmittel-Pos.-Nr.“ Wenn beide Felder bereits für andere Positionsnummern benötigt werden, kann die Positionsnummer rechts neben den beiden Feldern aufgetragen werden. Die Positionsnummer lautet 29944.